

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Steuerrecht

Lösungen zum

Lehr-, Arbeits- und Übungsbuch für Schule, Studium und Praxis

3. Auflage

Pothen Heesen

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 24541



Autoren

- Wilhelm Pothen, StD, 41462 Neuss
- Tanja Heesen, OStR¹, 47800 Krefeld

3. Auflage 2020

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-7585-7031-5

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2020 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz, Grafiken: zweiband.media, 10587 Berlin

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © vege – stock.adobe.com

Druck: TOTEM, 88-100 Inowrocław (PL)

Vorwort

Die vorliegenden **Lösungen** für das Hauptwerk **Steuerrecht – Lehr-, Arbeits- und Übungsbuch** sind nach den behandelten Steuerarten sortiert und beginnen mit der Abgabenordnung. Es folgen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer. Innerhalb der Steuerarten wird unterschieden zwischen den „Aufgaben zur Erarbeitung“ und der „Übungsaufgaben“. Zu jedem thematischen Schwerpunkt sind im Rahmen der Übungsaufgaben Lernsituationen vorangestellt.

Die Aufgaben zur Erarbeitung sollen möglichst von den Lernenden selbständig behandelt werden. Danach ist ein Lösungsvergleich und eine Besprechung der Lösungsstrukturen wünschenswert.

Der Zeitpunkt der Bearbeitung von Übungsaufgaben kann individuell festgelegt werden. Zur Vertiefung oder zur Vorbereitung auf Leistungsüberprüfungen sind sie sehr gut geeignet.

Die Autoren haben sich bemüht, die Lösungen gut verständlich zu gestalten. Rechenoperationen werden deutlich beschrieben und Alternativen werden gezeigt. Wichtig sind die Hinweise zu den Regelungen in den Steuergesetzen. Damit kann der Lernende diese Gesetzesstellen schnell finden und mit den gefundenen Lösungen abgleichen.

Das Werk und damit die Lösungen orientieren sich an dem Stand der Gesetze zum 01.01.2020.

Fehlerhafte Lösungshinweise in einem so umfangreichen Werk bei dieser Thematik sind trotz sehr sorgfältiger und mehrmaliger Bearbeitung nicht absolut auszuschließen. Dafür bitten wir um Verständnis. Für Hinweise auf Fehler oder Ungenauigkeiten wären wir sehr dankbar.

Schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Frühjahr 2020

Autoren und Verlag

Inhaltsverzeichnis

A	Abgabenordnung	5
	A1 Grundlagen des Steuerrechts	5
	A2 Allgemeine Vorschriften der Abgabenordnung	8
	A3 Festsetzung von Steuern	12
	A4 Änderung von Steuerbescheiden	16
	Übungsaufgaben	19
E	Einkommensteuer	33
	E1 Grundlagen der Einkommensteuer	33
	E2 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	38
	E3 Einkünfte aus Kapitalvermögen	45
	E4 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	50
	E5 Sonstige Einkünfte	56
	E6 Gewinneinkünfte	60
	E7 Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte	66
	E8 Ermittlung des Einkommens (Verlustabzug)	72
	E9 Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer	83
	E10 Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	91
E10 Lohnsteuer	94	
Übungsaufgaben	100	
K	Körperschaftsteuer	178
	K1 Grundlagen der Körperschaftsteuer	178
	K2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage	180
	K3 Berechnung und Abführung der Körperschaftsteuer	182
	Übungsaufgaben	185
G	Gewerbsteuer	191
	G1 Grundlagen der Gewerbesteuer	191
	G2 Ermittlung der Gewerbesteuer	193
	G3 Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags	197
	G4 Gewerbesteuerrückstellungen	198
	Übungsaufgaben	200
U	Umsatzsteuer	209
	U1 Steuerbare und Steuerpflichtige Umsätze	209
	U2 Berechnung der Umsatzsteuer	213
	U3 Entstehung und Abführung der Umsatzsteuer	217
	U4 Vorsteuerabzug und Rechnungserstellung	220
	U5 Lieferungen	224
	U6 Sonstige Leistungen	228
	U7 Warenverkehr mit dem Ausland	231
	U8 Leistungsempfänger als Steuerschuldner	234
	U9 Unentgeltliche Leistungen	236
	U10 Sonderformen der Besteuerung	239
Übungsaufgaben	242	

Abgabenordnung

Lösungen

Erarbeitungsaufgaben

A1 Lösungen

Grundlagen des Steuerrechts

Aufgabe 1 §3 AO

- a) Es liegt keine Steuer vor, weil die Maßnahme gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen würde.
- b) Es liegt keine Steuer vor, weil sie nicht von einem öffentlichen Gemeinwesen erhoben wird.
- c) Die Tabaksteuer ist eine Steuer, weil die Erzielung von Einnahmen auch Nebenzweck sein kann.
- d) Es liegt eine Steuer vor, weil Zölle nach §3 (3) AO auch Steuern sind.

Aufgabe 2 §3 AO

- a) Städtische Gebühr für die Leistung der Gemeinde. Sie wird nur fällig, wenn die Leistung auch in Anspruch genommen wird.
- b) Steuerliche Nebenleistung nach §3 (4) AO.
- c) Die Einkommensteuer ist eine Steuer nach §3 (1) AO.
- d) Der Solidaritätszuschlag ist ebenfalls eine Steuer, da alle Kriterien zutreffen.
- e) Zölle sind auch Steuern nach §3 (3) AO
- f) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind Beiträge, da sie auch gezahlt werden müssen, wenn die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
- g) Säumniszuschläge sind steuerliche Nebenleistungen nach §3 (4) AO.
- h) Kosten für die Ausstellung eines Führerscheins sind Gebühren, da sie nur dann fällig werden, wenn die Leistungen in Anspruch genommen werden.

Aufgabe 3 Nein, die Kurtaxe ist ein öffentlicher Beitrag der von der Gemeinde erhoben wird. Er wird auch fällig, wenn die Angebote nicht wahrgenommen werden.

Aufgabe 4 a) Kosten für Führungszeugnis stellen eine Gebühr dar, weil für die Leistung des Staates nur dann gezahlt werden muss, wenn die Leistung auch in Anspruch genommen wird.

- b) Erschließungskosten für ein Grundstück sind Beiträge, da sie vom Eigentümer gezahlt werden müssen, auch wenn die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
- c) Der Eintrittspreis in ein städtisches Schwimmbad muss nur gezahlt werden, wenn die Leistung auch in Anspruch genommen wird, also eine Gebühr.
- d) Die Kosten für die Müllabfuhr stellen in den meisten Gemeinden einen Beitrag dar, weil die Leistungen auch dann gezahlt werden müssen, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. In einigen Gemeinden fällt die Müllgebühr aber nur dann an, wenn auch Abfall produziert wird und abgeholt werden muss. In diesen Fällen handelt es sich dann um eine Gebühr.

Aufgabe 5 Nein, die Richtlinien haben keine Gesetzeskraft und sind lediglich Anweisungen an die Verwaltung (Finanzamt). Gegen diese Regelungen kann rechtlich vorgegangen werden (Einspruch, Klage).

- Aufgabe 6**
- a) Grunderwerbsteuer: Ländersteuer, Sachsteuer und Verkehrsteuer
 - b) Grundsteuer: Gemeindesteuer, Sachsteuer und Besitzsteuer
 - c) Körperschaftsteuer: Gemeinschaftsteuer, Personensteuer und Besitzsteuer
 - d) Energiesteuer: Bundessteuer, Sachsteuer und Verbrauchsteuer
 - e) Versicherungssteuer: Bundessteuer, Sachsteuer und Verkehrsteuer
 - f) Zölle: Bundessteuer, Sachsteuer und Zoll

Aufgabe 7 Bei der Einkommensteuer sind der Steuerschuldner und der Steuerträger die gleiche Person, also diejenige, die Einkünfte erzielt. Deshalb direkte Steuer. Bei der Umsatzsteuer ist der Unternehmer der Steuerschuldner, der sie in seinem Namen an das Finanzamt abführen muss. Steuerträger ist aber der Verbraucher, der die Steuer an den Unternehmer zahlen muss. Deshalb indirekte Steuer.

- Aufgabe 8**
- a) Hauptzollamt
 - b) Finanzamt
 - c) Steueramt der Gemeinde
 - d) Finanzamt
 - e) Hauptzollamt
 - f) Hauptzollamt
 - g) Hauptzollamt
 - h) Steueramt der Gemeinde

- Aufgabe 9**
- a) Gemeinschaftsteuern sind Steuern, die verschiedenen Gebietskörperschaften zufließen, dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und evtl. der Europäischen Union. Die Gemeindesteuern fließen nur den Gemeinden zu.
 - b) Gemeinschaftssteuern: Einkommensteuer, Umsatzsteuer
Gemeindesteuern: Grundsteuer, Gewerbesteuer

- Aufgabe 10** Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer. Steuerschuldner ist der Unternehmer, der die Umsatzsteuer an das Finanzamt überweist. Steuerträger ist aber der Verbraucher, der Kunde des Möbelhauses. Er bezahlt den „Brutto-Betrag“, einschließlich Umsatzsteuer, die der Unternehmer abführt. Der Unternehmer schlägt die Umsatzsteuer auf den Nettobetrag auf, kalkuliert diese also bei der Preisfestsetzung mit ein. Belastet ist damit nur der Verbraucher. Die gezahlte Gewerbesteuer kann im Rahmen der Einkommensteuer unter bestimmten Bedingungen auf die Einkommensteuer angerechnet werden (§ 35 EStG).
- Aufgabe 11** Finanzamt: Besitzsteuer und Verkehrsteuer (Einkommensteuer, Umsatzsteuer)
Hauptzollamt: Verbrauchsteuer und Zölle (Energiesteuer, Ausfuhrzoll)
- Aufgabe 12** § 3 Steuerberatungsgesetz
Frau Viesmann ist nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Sie muss ihre steuerberatende Tätigkeit in dem Sportverein aufgeben.
- Aufgabe 13** § 4 Steuerberatungsgesetz
Ja, im Rahmen der Tätigkeit als Arbeitgeber ist er befugt, seine Arbeitnehmer in den Fällen, die ihre Rechtsbeziehung betreffen, in Steuersachen zu beraten.
- Aufgabe 14** § 8 StBerG
Ja, die standesrechtlichen Richtlinien und das Steuerberatungsgesetz verbieten eine aufdringliche Werbung, insbesondere die Garantie eines bestimmten Erfolgs (Steuererstattung).
- Aufgabe 15**
- Kurtaxe ist ein Beitrag, da sie fällig wird, auch wenn Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
 - Für die verspätete Abgabe einer Steuererklärung wird ein Verspätungszuschlag fällig. Dies ist eine steuerliche Nebenleistung nach § 3 (4) Nr. 2 AO.
 - Zahlungen für einen neuen Personalausweis sind Gebühren, da sie nur fällig werden, wenn eine Leistung des Staates in Anspruch genommen wird.
 - Bei der verspäteten Zahlung einer Steuer wird ein Säumniszuschlag fällig. Dies ist eine steuerliche Nebenleistung nach § 3 (4) Nr. 5 AO.
 - Eintrittsgelder werden nur fällig, wenn eine Leistung in Anspruch genommen werden. Deshalb liegt hier eine Gebühr vor.
 - Stundungszinsen sind steuerliche Nebenleistungen nach § 3 (4) Nr. 4 AO.
 - Zölle sind Steuern im Sinne von § 3 (3) AO.

A2 Lösungen

Allgemeine Vorschriften der Abgabenordnung

Aufgabe 1 § 118 AO

- a) Verwaltungsakt, da alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- b) Kein Verwaltungsakt, da keine hoheitliche Maßnahme und kein öffentliches Recht.
- c) Kein Verwaltungsakt, da keine Rechtswirkung nach außen vorliegt.
- d) Verwaltungsakt, Allgemeinverfügung an einen bestimmbaren Personenkreis.
- e) Kein Verwaltungsakt, da keine Regelung eines Einzelfalles.
- f) Kein Verwaltungsakt, da das Amtsgericht keine Behörde ist (§ 6 AO).

Aufgabe 2 § 157 AO

Herr Meiser muss nicht zahlen. Steuerbescheide müssen schriftlich zugestellt werden. Ein mündlich erteilter Steuerbescheid ist nichtig.

Aufgabe 3 § 121 AO, § 125 AO

Zwar regelt die Abgabenordnung, dass Verwaltungsakte begründet werden müssen. Das Fehlen einer Begründung führt aber nicht automatisch zur Nichtigkeit. Eine Begründung kann nachgeholt werden. Herr Neuner muss zahlen.

Aufgabe 4

- a) Gesetzliche Frist (1 Monat) nach § 355 AO, nicht verlängerbar
- b) § 109 AO: Gesetzliche Frist nach § 149 AO, verlängerbar
- c) Gesetzliche Frist (1 Monat) nach § 220 (1) AO i. V. m. § 36 (4) S. 1 EStG, nicht verlängerbar
- d) § 109 AO: Behördliche Frist, verlängerbar

Aufgabe 5 § 108 AO, § 122 AO, § 124 AO

- a) Aufgabe zur Post 19.10. + 3 Tage = Donnerstag, 22.10. Tag der Bekanntgabe
- b) Am Tag der Übergabe, 21.10, gilt der Verwaltungsakt als bekannt gegeben.
- c) Absendung am 12.10. + 3 Tage = Donnerstag, 15.10. Tag der Bekanntgabe.
- d) Öffentliche Bekanntmachung am Mittwoch 14.10. + 2 Wochen = Mittwoch, 28.10. Tag der Bekanntgabe.

Aufgabe 6 § 108 AO

- a) Donnerstag 19.09. + 3 Tage = Sonntag, 22.09.
Tag der Bekanntgabe: Montag, 23.09.
Fristbeginn: Dienstag, 24.09., 0:00 Uhr
Fristdauer: 1 Monat
Ende der Einspruchsfrist: 23.10., 24:00 Uhr, evtl. Verlängerung bis zum nächsten Werktag
- b) Montag 12.08. + 3 Tage = Donnerstag, 15.08. Tag der Bekanntgabe
Fristbeginn: Freitag, 16.08., 0:00 Uhr
Fristdauer: 1 Monat
Ende der Einspruchsfrist: 15.09., 24:00 Uhr, evtl. Verlängerung bis zur nächsten Werktag

- c) Dienstag 24.09. + 3 Tage = Freitag, 27.09.
Tag der Bekanntgabe: Montag, 30.09. (Tatsächlicher Zugang)
Fristbeginn: Dienstag, 01.10., 0:00 Uhr
Fristdauer: 1 Monat
Ende der Einspruchsfrist: 30.10., 24:00 Uhr, evtl. Verlängerung bis zum nächsten Werktag

Aufgabe 7 §356 AO

Wenn in einem Steuerbescheid keine Rechtsmittelbelehrung angegeben ist, verlängert sich die Einspruchsfrist auf ein Jahr.
Aufgabe zur Post: Montag, 11.04. + 3 Tage = Donnerstag, 14.04. Bekanntgabe
Fristbeginn: Freitag, 15.04. – 0:00 Uhr
Fristdauer: 1 Jahr
Fristende: 14.04. des nächsten Jahres, evtl. Verlängerung auf den nächsten Werktag

Aufgabe 8 Aufgabe zur Post Freitag, 28.01. + 3 Tage = Montag, 31.01.

Tag der Bekanntgabe: Montag, 31.01.
Fristbeginn: Dienstag, 01.02. – 0:00 Uhr
Fristdauer: 1 Monat
Fristende: Letzter Tag des Monats Februar, 28.02. oder 29.02. – 24:00 Uhr, evtl. Verlängerung bis zum nächsten Werktag

Aufgabe 9 110 AO

Herr Freise hat unverschuldet die Frist zur Abgabe des Einspruchs versäumt.
Die Einspruchsfrist wird berechnet:
Freitag, 8. Mai + 3 Tage = Montag, 11. Mai Tag der Bekanntgabe
Fristbeginn: Dienstag, 12. Mai, 0:00 Uhr
Fristdauer: 1 Monat
Fristende: 11. Juni, 24:00 Uhr, evtl. Verlängerung bis zum nächsten Werktag
Der Unfall geschah also in der Einspruchsfrist.

Herr Freise kann nach dem Wegfall des Hindernisses (Krankenhaus) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Er hat dann wieder einen Monat Zeit, die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.

Entlassung aus dem Krankenhaus: Freitag, 10. Juli

Fristbeginn: Samstag, 11. Juli, 0:00 Uhr

Fristdauer: 1 Monat

Fristende: 10. August, 24:00 Uhr, evtl. Verlängerung bis zum nächsten Werktag

- Aufgabe 10**
- a) §357 AO – Ein Einspruch muss schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden. Ein mündlicher Einspruch ist nichtig und damit ungültig.
 - b) §350 AO – Der Einspruch wird keinen Erfolg haben, da die Eheleute nicht beschwert (belastet) sind.
 - c) §357 (1) S. 3 AO – Eine unrichtige Bezeichnung des Einspruchs ist unschädlich. Der Einspruch wird Erfolg haben.

Aufgabe 11 §367 (2) AO

Die Finanzbehörde prüft bei einem Einspruch den gesamten Steuerfall erneut. Dann kann es auch zu einer „Verböserung“ kommen. Die Behörde ist verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Eine Rücknahme des Einspruchs ist möglich. Das Finanzamt kann außerhalb des Einspruchsverfahrens den Steuerbescheid nach § 173 AO wegen der strittigen Werbungskosten noch ändern (siehe A4).

Aufgabe 12 §361 AO

Durch die Einlegung eines Einspruchs wird die Zahlungsfrist für die Steuerschuld nicht gehemmt. Frau Vinke muss zahlen. Um dies zu vermeiden, hätte sie einen Antrag auf „Aussetzung der Vollziehung“ stellen müssen. Dann kann die Behörde die Zahlung der Steuer über den strittigen Vorgang aussetzen.

Aufgabe 13 § 152 AO

- a) Herr Lahmann hat seine Einkommensteuererklärung verspätet abgegeben. Er muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Berechnung: 31.07.2020 bis 25.05.2021 = 10 angefangene Monate = 2,5 % von 14.340,00€ = 358,50€.
- b) § 152 (3) Nr.2 AO – Wenn die Steuer auf 0,00€ festgesetzt wurde, liegt es im Ermessen der Finanzbehörde, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Wenn er festgesetzt wird, beträgt er mindestens 250,00€. Berechnung: 2,5 % von 0,00€, mindestens 25,00€ pro angefangenen Monat = 250,00€.

Aufgabe 14 § 240 AO

Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag fällig. Berechnung: Säumnis vom 16.05. bis 20.06. = 2 angefangene Monate = 2 % von 3.100,00€ = 62,00€ Säumniszuschlag.

Aufgabe 15 § 240 AO, § 224 AO

- a) § 224 (2) Nr. 1 AO – Bei der Zahlung mit einem Scheck gilt die Zahlung als nach drei Tagen geleistet. 16.09. + 3 Tage = 19.09. Säumnis 18.09. bis 19.09. = 1 angefangener Monat zu spät 1 % von 1.400,00€ = 14,00€ Säumniszuschlag
- b) § 240 (3) AO – Bei Zahlungen mit einer Überweisung gilt eine Schonfrist von 3 Tagen. § 224 (2) Nr.2 AO – Zahlung am 19.09. bei Gutschrift. Ein Säumniszuschlag wird nicht erhoben.

Aufgabe 16 § 152 AO

- a) Herr Mostert muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Berechnung: 31.01.2021 bis 25.11.2021 = 10 angefangene Monate = 2,5 % von 18.900,00€ = 472,50€.

- b) Die Abgabe der Steuererklärung liegt jetzt innerhalb von 19 Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums. Berechnung: 31.12.2019 + 19 Monate = 31.07.2021. Deshalb liegt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Ermessen der Verwaltung. Berechnung: 31.01.2021 bis 25.05.2021 = 4 angefangene Monate = $18.900,00\text{€} \times 1\% = 189,00\text{€}$.

Aufgabe 17 §233a AO

Die Eheleute müssen mit Zinsforderungen des Finanzamtes rechnen.
Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Berechnung:

$4.670,00\text{€} \times 4 = 18.680,00\text{€}$ Vorauszahlungen
 Steuerschuld $24.870,00\text{€} - 18.680,00\text{€} = 6.190,00\text{€}$
 Beginn Zinslauf: 31.12.2018 + 15 Monate = 31.03.2020
 Ende Zinslauf: 22.07.2020 + 3 Tage = 25.07.2020, Verschiebung auf 27.07.2020
 Tag der Bekanntgabe
 Fristdauer: 31.03.2020 bis 27.07.2020 = 3 volle Monate
 $6.150,00\text{€} \times 1,5\% = 92,25\text{€} =$ Abrundung auf $92,00\text{€}$ Zinsen

Aufgabe 18 §233a AO

Vorauszahlungen $34.560,00\text{€} -$ Steuerschuld $21.990,00 = 12.570,00\text{€}$ Erstattung
 Beginn Zinslauf: 31.12.2018 + 15 Monate = 31.03.2020
 Ende Zinslauf: 23.12.2020 + 3 Tage = 26.12.2020 nächster Werktag 28.12.2020
 Fristdauer: 31.03.2020 bis 28.12.2020 = 8 volle Monate
 $12.550,00\text{€} \times 4\% = 502,00\text{€}$, Herr Lehmann erhält $502,00\text{€}$ Zinsen.
 Diese Zinsen sind im Rahmen der Einkommensteuer als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Aufgabe 19 §234 AO

15.01. bis 18.06. = 5 volle Monate, $2,5\%$ von $16.450,00\text{€} = 411,25\text{€}$
 Festgesetzt werden $411,00\text{€}$ Stundungszinsen

Aufgabe 20 §234 AO, §238 AO, §239 AO

01.03. bis 15.04 = 1 voller Monat, $0,5\%$ von $850,00\text{€} = 4,25\text{€}$
 Festgesetzt werden $0,00\text{€}$ Stundungszinsen

Aufgabe 21 §234 AO

Für die Stundung werden Stundungszinsen fällig:
 08.06.2020 Bekanntgabe + 1 Monat = 08.07.2020
 Fällig nach Stundung 08.10.2020, Zahlung 16.12.2020
 Stundung 3 volle Monate, $12.300,00\text{€} \times 1,5\% = 184,00\text{€}$ (Abrundung)

§240 AO

Für die verspätete Zahlung fallen Säumniszuschläge an.
 Säumnis 09.10.2020 bis 16.12.2020 = $12.300,00\text{€}$ (Abrundung) $\times 3\%$
 (für drei angefangene Monate) = $369,00\text{€}$

§ 233a Zinsen (Vollverzinsung)

Beginn Zinslauf: 31.12.2018 + 15 Monate = 31.03.2020

Ende Zinslauf: 31.03.2020 bis 08.06.2020 = 2 volle Monate, $12.300,00\text{€} \times 1\% = 123,00\text{€}$

§ 234 (3) AO

Die Zinsen nach § 233a AO werden nicht auf die Stundungszinsen angerechnet, weil sie nicht für den gleichen Zeitraum berechnet wurden.

- Aufgabe 22** § 240 AO: Säumniszuschlag
4 angefangene Monate = 4 % von 1.200,00€ = 48,00€ Säumniszuschlag
§§ 234, 238 AO Stundungszinsen
3 volle Monate = 1,5 % von 1.200,00€ = 18,00€ Stundungszinsen
Herr Nowack hätte 30,00€ gespart.

A3 Lösungen

Festsetzung von Steuern

- Aufgabe 1** § 19 (1) AO
Für die Einkommensteuer ist das Wohnsitzfinanzamt örtlich zuständig. Für Herrn Müller somit das Finanzamt Neuss.
- Aufgabe 2** § 20 (1) AO
Für die Körperschaftsteuer ist das Geschäftsleitungsfinanzamt örtlich zuständig. Für die „Super GmbH“ das Finanzamt in Duisburg.
- Aufgabe 3** a) Herr Klören muss Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, und Grundsteuer zahlen.
b) § 19 AO – Für die Einkommensteuer ist das Wohnsitzfinanzamt in Grevenbroich örtlich zuständig.
§ 21 AO – Für die Umsatzsteuer ist das Betriebsfinanzamt in Neuss örtlich zuständig.
§ 22 AO – Für die Gewerbesteuer ist das Betriebsfinanzamt in Neuss örtlich zuständig. Abgeführt wird die Gewerbesteuer an die Stadt Neuss.
§ 22 AO – Für die Grundsteuer ist das Lagefinanzamt in Grevenbroich örtlich zuständig.
- Aufgabe 4** § 180 (1) Nr. 2a) AO, § 18 (1) Nr. 4 AO
Überschusseinkünfte, die mehreren Personen zustehen, müssen gesondert festgestellt werden. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung der Einkünfte ausgeht. Bei den Brüdern Hans und Klaus ist dies das Verwaltungsfinanzamt Duisburg.

Aufgabe 5 § 19 (3) AO

Gibt es in einer Gemeinde mehrere Finanzamtsbezirke, ist abweichend von § 19 (1) AO das Finanzamt für die Einkommensteuer zuständig, welches für die Gewinneinkünfte des Steuerpflichtigen zuständig ist. Herr Hitzen wird also vom Tätigkeitsfinanzamt „Düsseldorf-Altstadt“ zur Einkommensteuer veranlagt.

Aufgabe 6 § 19 (3) S. 2 AO

Frau Schmidt erzielt zwar Einkünfte aus Gewerbebetrieb in einem anderen Finanzamtsbezirk als dem Wohnsitzbezirk, trotzdem gilt nicht die Ausnahme des § 19 (3) AO, weil diese Einkünfte aus Gewinnanteilen bestehen und nicht die einzigen Einkünfte der Steuerpflichtigen sind. Örtlich zuständig für die Einkommensteuer ist also das Wohnsitzfinanzamt Köln Mitte.

Für die Umsatzsteuer und Gewerbesteuer der OHG ist das Betriebsfinanzamt Köln Nord zuständig.

Aufgabe 7 a) § 180 (1) Nr. 2 b) AO – Der Gewinn der Großhandlung wird gesondert festgestellt.

§ 18 (1) Nr. 2 AO – Zuständig ist das Betriebsfinanzamt in Düsseldorf.

b) § 19 AO – Für die Einkommensteuer ist das Wohnsitzfinanzamt in Mönchengladbach zuständig.

c) § 22 AO – Für die Gewerbesteuer ist das Betriebsfinanzamt in Düsseldorf und das Steueramt der Stadt Düsseldorf zuständig.

Aufgabe 8 § 141 AO

a) Auch wer nicht nach anderen Gesetzen verpflichtet ist, eine Buchführung zu betreiben (HGB, AktG, GmbHG), muss für die steuerliche Gewinnermittlung eine Gewinnermittlung durch eine ordnungsmäßige Buchführung anlegen. Dies gilt für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, wenn folgende Grenzen überschritten werden:

Gewinn > 60.000€

Umsatz > 600.000€

Wirtschaftswert der Land- und forstwirtschaftlichen Fläche > 25.000€

Die Aufforderung des Finanzamtes ist berechtigt, weil der Gewinn größer als 50.000,00€ ist.

b) Frau König hat zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres (nach der Mitteilung) eine Buchführung anzulegen.

Aufgabe 9 Beide sind nicht nach anderen Gesetzen verpflichtet Bücher zu führen und fallen deshalb nicht unter § 140 AO.

Klaus Schwandt ist Gewerbetreibender mit einem Gewinn von über 60.000,00€ und damit nach § 141 AO buchführungspflichtig.

Gudrun Meier ist Freiberuflerin und deshalb unabhängig von ihrem Gewinn und ihrem Umsatz nicht buchführungspflichtig.

- Aufgabe 10** § 147 AO
Jahresabschlüsse, Inventurunterlagen, Buchungsbelege und Belege zur Organisation der Buchführung müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Andere Unterlagen (Geschäftsbriefe) müssen 6 Jahre aufbewahrt werden.
- Aufgabe 11** Wenn Frau Schmidt ihre Steuererklärung selbst erstellt, hat sie bis zum 31. Juli 2021 Zeit. Schaltet sie einen Steuerberater ein, muss die Erklärung bis zum letzten Tag im Februar 2022 abgegeben werden.
- Aufgabe 12** Herr Küppers kann sich bis zum 31.01.2022 Zeit lassen, seine Einkommensteuererklärung für 2020 abzugeben. Beauftragt er einen Steuerberater, verlängert sich die Frist bis zum 31. Juli 2022.
- Aufgabe 13** § 164 AO
- Der Steuerfall kann innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden. Der Antrag kann durch die Finanzbehörde oder auch durch die Steuerpflichtige gestellt werden.
 - Die Finanzbehörde war beim Erlass des Einkommensteuerbescheides nicht in der Lage, alle Belege und Buchungsunterlagen ausreichend zu prüfen.
 - Entweder die Finanzbehörde erklärt das Ende des Vorbehalts ausdrücklich oder es findet eine Außenprüfung statt. Auch der Ablauf der Festsetzungsfrist hebt den Vorbehalt auf.
- Aufgabe 14** § 165 AO
Hinsichtlich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist die Festsetzung der Einkommensteuer vorläufig und kann jederzeit geändert werden. Diese Vorläufigkeit bezieht sich nur auf diese Einkünfte, die anderen Teile des Steuerbescheides sind davon nicht betroffen. Wenn die Ungewissheit wegfällt, ist die Vorläufigkeit aufzuheben.
- Aufgabe 15** § 164 (1) S. 2 AO
Die Festsetzung einer Vorauszahlung steht immer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und kann jederzeit geändert werden.
§ 168 AO
Eine Steueranmeldung ist immer eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und kann deshalb jederzeit geändert werden.
- Aufgabe 16** § 169 AO
Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt 4 Jahre. Deshalb kann das Finanzamt die Einkommensteuer nach 6 Jahren für den Steuerpflichtigen Huber nicht mehr festsetzen.
- Aufgabe 17** § 169 AO
Die Feststellungsfrist läuft bei hinterzogenen Steuern erst nach 10 Jahren ab. Das Finanzamt konnte also auch für die früheren Jahre die Einkommensteuer für Frau Schmitz noch festsetzen.

Aufgabe 18 § 170 AO

Die Festsetzungsfrist beginnt am 31.12. des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist bzw. am 31.12. des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Spätestens aber am 31.12. des dritten Jahres, das dem Entstehungsjahr folgt. Beginn der Festsetzungsfrist:

Entstehungsjahr 31.12.2016

Abgabe der Steuererklärung 31.12.2020

Spätestens am 31.12.2019 bis 31.12.2023

Das Finanzamt kann bis zum 31.12.2023 die Steuern festsetzen.

Aufgabe 19 § 220 AO

Die Fälligkeit der Steuern richtet sich nach den Einzelsteuergesetzen

- a) § 36 (4) EStG – Einkommensteuer: 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
§ 37 EStG – Vorauszahlungen am 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12.
- b) § 20 (2) GewStG – Gewerbesteuer: 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
§ 19 GewStG – Vorauszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.
- c) § 18 (4) UStG – Umsatzsteuer: 1 Monat nach Einreichung der Jahressteuererklärung
§ 18 (1) UStG – Vorauszahlungen am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Aufgabe 20 a) § 36 (4) EStG – Montag, 13.02. + 3 Tage = Donnerstag, 16.02. Tag der Bekanntgabe, Zahlung bis 16.03. (evtl. Verschiebung auf den nächsten Werktag)

b) § 361 (2) AO – Einspruch und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder § 222 AO – Antrag auf Stundung

c) § 240 AO – Säumniszuschlag: 16. März. – 22. März = 1 angefangener Monat
1.450,00€ (Abrundung) × 1 % = 14,50€

Aufgabe 21 § 227 AO

Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Eine Zahlung kann somit nicht mehr gefordert werden.

Aufgabe 22 a) § 229 AO – Die Verjährungsfrist beginnt erst am 31.12.2019. Die Mahnung hat somit keine Wirkung.

b) § 231 AO – Durch die schriftliche Geltendmachung wird die Verjährungsfrist unterbrochen und beginnt im Jahr der Unterbrechung am 31.12.2020 neu.

c) § 228 AO – Steueransprüche verjähren in 5 Jahren, also am 31.12.2025.

Aufgabe 23 §§ 228 ff AO

Für Steuererstattungen gelten die gleichen Verjährungsvorschriften wie für Steuerschulden.

Beginn der Verjährungsfrist: 31.12.2020

Dauer: 5 Jahre

Ende: 31.12.2025

Aufgabe 24 a) § 170 (2) Nr. 1 AO – Die Festsetzungsfrist beginnt mit Abgabe der Steuererklärung am 31.12.2017, dauert 4 Jahre und endet somit am 31.12.2021. Das Finanzamt konnte also die Einkommensteuer 2015 im Jahr 2020 noch festsetzen.

b) Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2020, dauert 5 Jahre und endet am 31.12.2025.

A4 Lösungen

Änderung von Steuerbescheiden

Aufgabe 1 §§ 347 ff AO

Die Steuerberaterin kann für Herrn Meinig Einspruch einlegen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Der Steuerfall wird dann insgesamt neu geprüft, was auch zu einer Verböserung führen kann.

Deshalb muss überlegt werden, ob auch eine schlichte Änderung nach § 172 AO in Frage kommt. Es kann dann die Aussetzung der Vollziehung nicht beantragt werden, es erfolgt aber auch nur eine punktuelle Prüfung zur Höhe der Betriebsausgaben.

Aufgabe 2 § 355 AO

Ein Einspruch ist nicht mehr möglich, weil die Einspruchsfrist von einem Monat abgelaufen ist.

§ 172 AO

Eine „schlichte Änderung“ ist auch nicht mehr möglich, weil diese Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen erfolgen würde. Dies kann nur innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat mit Erfolg durchgeführt werden.

Aufgabe 3 § 355 AO

Ein Einspruch kann nicht mehr eingelegt werden, weil die Einspruchsfrist von einem Monat abgelaufen ist.

§ 172 AO

Aus gleichem Grund ist eine „schlichte Änderung“ ebenfalls nicht mehr möglich. § 164 AO

Die Steuer wurde unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gestellt. Deshalb ist eine Änderung auf Antrag der Finanzbehörde und auf Antrag des Steuerpflichtigen innerhalb der Festsetzungsfrist jederzeit möglich. Die Festsetzungsfrist endet 4 Jahre nach Abgabe der Steuererklärung.

Aufgabe 4 § 172 AO

Nein, eine Änderung nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem Monat zulasten des Steuerpflichtigen ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige der Änderung zustimmt. Da dies im vorliegenden Fall nicht der Fall ist, kann der Steuerbescheid nach § 172 AO mit dieser Begründung, nicht geändert werden.

Aufgabe 5 § 172 AO

Ja, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden. Das zu versteuernde Einkommen wird um 400,00€ sinken.

Aufgabe 6 § 173 AO

Eine Änderung des Steuerbescheides zugunsten des Steuerpflichtigen ist beim nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen und Beweismittel innerhalb der Festsetzungsfrist möglich. Allerdings darf der Steuerpflichtigen an dem verspäteten Bekanntwerden kein grobes Verschulden haben. Ist die Spendenquittung z. B. bei einem Einbruch in die Wohnung des Steuerpflichtigen verloren gegangen, trifft ihn kein grobes Verschulden und eine Änderung ist möglich. Ist der Beleg aber durch die unordentliche Belegsammlung des Steuerpflichtigen erst später aufgetaucht, ist eine Änderung wohl nicht mehr möglich.

Aufgabe 7 § 173 AO

Eine Änderung aufgrund einer Außenprüfung ist bei Steuerhinterziehung innerhalb der Festsetzungsfrist möglich. Die Festsetzungsfrist von 10 Jahren bei Steuerhinterziehung ist aber schon abgelaufen. Eine Änderung ist somit nicht mehr möglich.

Aufgabe 8 § 173 AO

Das Finanzamt kann den Bescheid noch ändern, weil innerhalb der Festsetzungsfrist (Steuerhinterziehung: 10 Jahre) nachträglich neue Tatsachen zulasten des Steuerpflichtigen bekannt wurden.

Aufgabe 9 § 175 AO

Der Gewinnfeststellungsbescheid des Betriebsfinanzamtes ist ein Grundlagenbescheid für den Einkommensteuerbescheid von Frau Meinz. Ändert sich ein Grundlagenbescheid, kann nach § 175 AO der Folgebescheid ebenfalls bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist geändert werden.

Aufgabe 10 § 129 AO

Offenbare Unrichtigkeiten der Steuerbehörde können innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden. Dazu gehören auch Additionsfehler. Der Bescheid von Frau Willkomm kann also noch geändert werden.

Aufgabe 11 § 129 AO

Auch Fehler des Steuerpflichtigen können wegen offenkundiger Unrichtigkeit innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden. Der Fehler des Steuerpflichtigen ist klar erkennbar, der Finanzbeamte begeht einen Übernahmefehler. Der Steuerbescheid kann auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, innerhalb der Festsetzungsfrist, noch geändert werden.

Aufgabe 12 § 181 AO

Die Vorschriften zur Steuerfestsetzung gelten sinngemäß auch für die Feststellungen von Steuergrundlagen. Deshalb ist eine Änderung des Gewinnfeststellungsbescheides im Jahr 2019 noch möglich.

Berechnung: 31.12.2015 + 4 Jahre = 31.12.2019

§§ 169 ff AO

Die Festsetzungsfrist für die Einkommensbescheide endet am 31.12.2019.

Berechnung: 31.12.2015 + 4 Jahre = 31.12.2019

§ 171 (10) AO

Die Festsetzungsfrist endet aber nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides.

Berechnung: 31.12.2019 + 2 Jahre = 31.12.2021

Die Einkommensteuerbescheide können noch geändert werden. Die Entscheidung des Finanzamtes ist falsch.

Aufgabe 13 § 35 ff FGO

Herr Finaske hat noch die Möglichkeit Klage beim örtlich zuständigen Finanzgericht einzulegen. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Aufgabe 14 § 373 AO

Ein gewerbsmäßiger Schmuggel liegt nicht vor. Deshalb liegt wohl keine Steuerstraftat vor.

§ 382 AO

Vermutlich liegt aber eine Ordnungswidrigkeit vor. Es kann eine Geldbuße von bis zu 5.000,00 € festgesetzt werden.

Abgabenordnung

Lösungen

Übungsaufgaben

A1 Lösungen

Grundlagen des Steuerrechts

Lernsituation A1

Die erste Vorsitzende wird keinen Erfolg mit ihrem Vorschlag haben. Das Vorhaben scheitert aus mehreren Gründen an der Definition von Steuern. Steuern können nur aufgrund von Hoheitsrechten von Bund, Ländern und Gemeinden erhoben werden. Außerdem verstößt es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Schließlich muss auch ein Gesetz Grundlage für die Steuererhebung sein.

- Aufgabe 1**
- KFZ-Steuer: Regelmäßige, ordentliche Einnahmen aufgrund von Hoheitsrechten
 - Steuerhinterzieher: Gelegentliche, ordentliche Einnahme aufgrund von Hoheitsrechten
 - Kreditaufnahme: Gelegentliche und außerordentliche Einnahme
 - Bundesdruckerei: Regelmäßige, ordentliche Einnahmen aus eigenen Betrieben
 - Aktienverkauf: Gelegentliche, ordentliche Einnahme aus eigenen Betrieben
 - Verspätungszuschlag: Regelmäßige, ordentliche Einnahme aufgrund von Hoheitsrechten

- Aufgabe 2** §3 (1) AO
Alle Merkmale einer Steuer sind erfüllt. Die Erzielung von Einnahmen kann auch Nebenzweck sein.

- Aufgabe 3** §3 AO
- Müllabfuhr: Gebühr oder Beitrag, je nachdem, ob die Zahlung auch ohne Inanspruchnahme geleistet werden muss.
 - Umsatzsteuer: Steuer
 - Säumniszuschlag: Steuerliche Nebenleistung
 - Einfuhrumsatzsteuer: Steuer
 - Personalausweis: Gebühr, wird nur fällig, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

- Kurtaxe: Beitrag, wird fällig, auch wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen wird.

Aufgabe 4 Gesetzesänderung:

Ist für alle verbindlich, aber sehr aufwändig. Bundestag und Bundesrat müssen zustimmen.

Durchführungsverordnung:

Ist nur möglich, wenn eine Ermächtigung in einem Gesetz besteht. Hat dann Gesetzeskraft und kann von der Verwaltung (Regierung) verabschiedet werden.

Anwendungserlass: Ist nur eine Anweisung an die Verwaltung und hat keine Gesetzeskraft. Kann von der Verwaltung (Regierung) erlassen werden.

Aufgabe 5 Art. 105 (2) GG

Nein. Die Gesetzgebung erfolgt bei der Einkommensteuer im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Das bedeutet, dass neben dem Bundestag auch der Bundesrat (Vertretung der Bundesländer) zustimmen muss.

Aufgabe 6

- Einkommensteuer: Besitzsteuer, Gemeinschaftsteuer, direkte Steuer und Personensteuer
- Umsatzsteuer: Verkehrsteuer, Gemeinschaftsteuer, indirekte Steuer und Sachsteuer
- Energiesteuer: Verbrauchsteuer, Bundessteuer, (in-) direkte Steuer und Sachsteuer
- Gewerbesteuer: Besitzsteuer, Gemeindesteuer (Realsteuer), direkte Steuer und Sachsteuer

Die Frage, ob die Verbrauchsteuern direkte oder indirekte Steuern sind, ist umstritten. Einerseits trägt natürlich der Verbraucher die Steuer, weil sie in die Kalkulation der Verkaufspreise einfließen, so wie die Gewerbesteuer und andere direkten Steuern auch. Andererseits gibt es einen deutlichen Unterschied zur Umsatzsteuer als typische indirekte Steuer, da diese in Rechnungen ausgewiesen wird und beim Unternehmer nur wie ein durchlaufender Posten wirkt.

Aufgabe 7 Art. 106, 108 GG

- a) Einkommensteuer ist eine Gemeinschaftsteuer (Bund, Länder und Gemeinden) und wird von den Ländern in den Finanzämtern verwaltet.
- b) Energiesteuer ist eine Bundessteuer die auch vom Bund in den Hauptzollämtern verwaltet wird.
- c) Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer, die von den Ländern in den Finanzämtern verwaltet wird. Bei der Erhebung sind auch die Gemeinden tätig.

Aufgabe 8

Bei der Einkommensteuer werden die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt, deshalb „Personensteuer“. Alter, Familienstand, Kinderzahl und Behinderungen werden berücksichtigt.

Bei der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer werden persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt, deshalb „Sachsteuer“.